

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: **VR-Bank eG Magstadt - Weissach**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
25.055.941,00 €	3.308.500,00 €	7,57	757,00 €	5.114

Fusionpartner 2: **Volksbank Stuttgart eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
804.709.285,00 €	161.125.907,00 €	4,99	499,00 €	174.904

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
829.765.226,00 €	164.434.407,00 €	5,05	504,00 €	180.018

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 5.114 Mitglieder der **VR-Bank eG Magstadt - Weissach** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 757,00 € und nach der Verschmelzung 504,00 €. Ein **Wertverlust von 253,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 174.904 Mitglieder der **Volksbank Stuttgart eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 499,00 € und nach der Verschmelzung 504,00 €. Ein **Wertzuwachs von 5,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

VR-Bank eG Magstadt - Weissach		Volksbank Stuttgart eG	
13.700.930,00 €	A)	119.935.427,00 €	A)
8.046.511,00 €	B)	523.647.951,00 €	B)
21.747.441,00 €	C)	643.583.378,00 €	C)
3.308.500,00 €	D)	161.125.907,00 €	D)
25.055.941,00 €		804.709.285,00 €	
	A) Grundstücke und Gebäude		
	B) Restliches Vermögen		
	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)		
	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder		
	C) + D) = Eigenkapital¹		

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der VR-Bank eG Magstadt - Weissach mit der Volksbank Stuttgart eG. Übertragende Genossenschaft soll die VR-Bank eG Magstadt - Weissach sein. Deren gesamtes Vermögen von 21.747.441,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der Volksbank Stuttgart eG über. Die Mitglieder der VR-Bank eG Magstadt - Weissach werden automatisch zu Mitgliedern der Volksbank Stuttgart eG. Die Geschäftsguthaben von 3.308.500,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der Volksbank Stuttgart eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der VR-Bank eG Magstadt - Weissach den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 8.046.511,00 € der VR-Bank eG Magstadt - Weissach an die Volksbank Stuttgart eG ausgegliedert. Die VR-Bank eG Magstadt - Weissach würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 71106 Magstadt und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 8.046.511,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der Volksbank Stuttgart eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der VR-Bank eG Magstadt - Weissach ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.